

**Erhöhung der Uebernahmepreise für Aluminium.**

Die amtlich festgesetzten Preise für die abzuliefernden beschlagnahmten Geräte aus Aluminium haben im Publikum wegen ihrer Niedrigkeit großen Verdruß erzeugt, denn da sie nur einen kleinen Bruchteil der beim Kauf gezahlten Preise darstellten und nicht annähernd den Preis für die doch notwendig anzuschaffenden Ersatzgeräte deckten, kam die Preisfestsetzung einer Sonderbesteuerung der Besitzer von Aluminium gleich. Jetzt wird nun amtlich folgende Verordnung bekanntgemacht, die eine Erhöhung der Uebernahmepreise bedeutet:

Das Kriegsministerium hat sich entschlossen, die in § 9 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium genannten Uebernahmepreise zu erhöhen.

Nach der am 10. Mai 1917 zur Veröffentlichung kommenden Bekanntmachung werden die Uebernahmepreise betragen:

12,00 M. für jedes Kg. Aluminium ohne Beschläge,

9,00 M. für jedes Kg. Aluminium mit Beschlägen.

Da diese Preise erst nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung durch die Sammelstellen gezahlt werden können, empfiehlt sich für das Publikum, die bei der Ablieferung der Gegenstände erhaltenen Anerkennungsscheine erst nach dieser Veröffentlichung zur Auszahlung des Betrages vorzulegen. — Die Ablieferung darf jedoch keineswegs verzögert werden, da die Heeresverwaltung die beschlagnahmten Aluminiummengen dringend benötigt.

Durch die neue Bekanntmachung werden die Sammelstellen verpflichtet werden, außer den beschlagnahmten Gegenständen auch Aluminium in Form von nicht beschlagnahmten Gegenständen sowie Aluminium-Rohmaterial zu einem Preise von 2,50 M. für jedes Kg. anzunehmen.

Wer hätte nun aber diejenigen schadlos, die pflichtgemäß ihr Aluminiumgeschirr schon zu den geringeren Preisen abgeliefert haben? Sie müssen doch des Vorteils ebenfalls teilhaftig werden!